



Eschweiler Geschichtsverein e. V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Eschweiler Geschichtsverein“ mit dem Zusatz „e.V.“ Sein Sitz ist in Eschweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vermittlung geschichtlicher Bildung,
- Aufzeichnung historischer Zusammenhänge und Herausgabe von Veröffentlichungen,
- Veranstaltung von Vorträgen zu heimatgeschichtlichen und allgemeingeschichtlichen Themen,
- Angebot und Durchführung von Besichtigungen und Studienfahrten zur historischen Weiterbildung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist möglich.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Haus St. Josef in Eschweiler und an das Caritas-Behindertenwerk GmbH in Eschweiler zu je ½, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 7

Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist schriftlich zu erklären. Der Austretende haftet jedoch für den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand sind oder sonst durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich und vorsätzlich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins und Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) erforderlichenfalls Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d) Verabschiedung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Festlegung des Mitgliedbeitrages.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Sie muss durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten, die vom Tage der Absendung der Einladung bis zum Tage der Mitgliederversammlung zu rechnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Wird letztere nicht erreicht, muss für einen anderen Tag innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder vier Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, fünf Beisitzern, den Leitern der Arbeitskreise und einem Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende ist geborenes Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand hat sich mit allen Aufgaben des Vereins zu befassen, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitskreise bilden. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreismitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Mitglied sind, als sachverständige Berater oder als Förderer des Vereins in den Beirat berufen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Sobald der Beirat gebildet ist, muss der Vorstand wenigstens einmal jährlich mit den Mitgliedern des Beirates die Grundlinien der Vereinsarbeit beraten.

§ 11

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Änderungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.